

Inanspruchnahme des Schienenweges in der Ortsdurchfahrt Bad Schwartau für die Anbindung der Festen Fehmarn Belt Querung

Forderungskatalog

zur Vorlage beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein sowie beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Betreffend die Inanspruchnahme des Schienenweges in der Ortsdurchfahrt Bad Schwartau für die Anbindung zur Festen Fehmarn Beltquerung werden gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein, der DB Netz AG als Vorhabenträgerin, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als Auftraggeber sowie dem Eisenbahnbundesamt als Aufsichts- und Planfeststellungsbehörde folgende Forderungen geltend gemacht:

- Gleichbehandlung der vom Schienenverkehrslärm Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen. Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrslärm unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend § 1, Absatz 2, **Nr. 1** der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) – ebenso wie an dem gesamten übrigen Streckenabschnitt von der Gemeinde Ratekau bis nach Fehmarn, auf dem infolge des Neubaus oder des Baus des zusätzlichen Gleises o. g. Regelung greift. Das heißt, bezogen auf den prognostizierten Schienenverkehrslärm, Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV im gesamten Stadtgebiet unabhängig vom Nachweis der wesentlichen Änderung gemäß § 1, Absatz 2, **Nr. 2** BImSchV.
- Gleichbehandlung der von Schienenverkehrserschütterungen und sekundärem Luftschall Betroffenen bei der Berücksichtigung von Schutzansprüchen. Bemessung der Vorsorgemaßnahmen gegen Schienenverkehrserschütterungen unabhängig von Vorbelastungen und Pegeldifferenzen, also entsprechend DIN 2142-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) – ebenso wie für die ca. 55 km lange Neubaustrecke der Schienenanbindung beginnend mit der Gemeinde Ratekau. Deshalb: vollständiger Ersatz des vorhandenen, veralteten Gleisoberbaus in der gesamten Ortsdurchfahrt Bad Schwartau und Neubau entsprechend Regelbauweise. Zusätzlich: durchgehender vorsorglicher Einbau erschütterungsmindernder Konstruktionen und Bauteile in ausreichender, fachgutachterlich nachgewiesener Bemessung (anstatt vereinzelter nachträglicher Entschädigungsmaßnahmen, für die jeweils erst noch ein Nachweis der Überschreitung der prognostizierten Belastung erforderlich wird).

- Tieferlegung des Gleisbettes in der gesamten Ortsdurchfahrt
für eine städtebaulich verträgliche Begrenzung der erforderlichen Höhe der durchlaufenden Lärmschutzwände.
- Herstellung einer Eisenbahnunterführung in der Kaltenhöfer Straße mit Tieferlegung des Gleisbettes
für eine städtebaulich verträgliche, barrierefreie und Flächen schonende (den Waldbestand und die Anliegergrundstücke schonende) Konstruktion einer Straßenüberführung in reduzierter Bauhöhe für die Kaltenhöfer Straße
– so wie z. B. auch bereits für die Gemeinde Göhl im Zuge der Schienenanbindung vorgesehen.
- Verkehrsanbindung der Elisabethstraße ohne höhengleiche Kreuzung der Eisenbahn unter Berücksichtigung des tiefer gelegten Gleisbetts. Abstimmung möglicher Planungsvarianten mit den Betroffenen.
- Herstellung des bereits geplanten Neubaus für die nun dreigleisige Eisenbahnüberführung über die Sereetzer Straße unter Berücksichtigung eines ausreichenden Straßenquerschnittes im Lichtraumprofil entsprechend den Anforderungen an den Verkehrsweg als Gemeindeverbindungsstraße 1. Ordnung (derzeit fast 4.000 Kfz/Tag). Gewährleistung der zukünftigen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere im Begegnungsverkehr für Linienbusse (90 Fahrten täglich) sowie für Radfahrer und Fußgänger entsprechend dem Regelwerk und dem anerkannten Stand der Technik. Kein Neubau unter Beibehaltung des derzeitigen Querschnitts von nur 4 m Breite und 3,5 m Höhe; stattdessen 9,5 m Mindestbreite und 4,5 m Mindesthöhe im Lichtraumprofil.
- Gleichbehandlung aller Betroffenen bei der Bereitstellung von Finanzmitteln über das gesetzliche Maß hinaus. Finanzielle Berücksichtigung der erforderlichen baulichen Maßnahmen für den Lärm- und Erschütterungsschutz und die Tieferlegung des Gleisbettes seitens des Bundesministeriums für Verkehr in Entsprechung der für die umfangreichen Neutrassierungen ab Ratekau schon bereitgestellten Finanzmittel (1,52 Milliarden EUR für ca. 80 km Bahntrasse, davon ca. 55 km Neubaustrecke im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens).

Begründung:

Infolge der Inanspruchnahme des Schienenweges in der Ortsdurchfahrt Bad Schwartau für die Anbindung zur Festen Fehmarn Belt Querung ist eine umfangreiche zukünftige Belastung der Stadt und Ihrer Bürger absehbar. Aus den bereits geführten Gesprächen mit der Vorhabenträgerin und dem Schriftverkehr mit dem Ministerium des Landes sowie dem

Eisenbahnbundesamt ist derzeit nicht sicher erkennbar, dass ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge seitens der Planer, Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vorbereitet und gewährleistet werden, um die Betroffenheit der Stadt so weit wie sinnvoll möglich zu reduzieren.

Der vorliegende Forderungskatalog steht in Fortsetzung einer Reihe von früheren Beschlüssen der Selbstverwaltung beginnend mit dem Beschluss der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 12. 05. 2009 und der Forderung einer alternativen Trassenführung für Bad Schwartau. Der Beschluss des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 20. 10. 2012 zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie für eine Eisenbahnunterführung mit Tieferlegung des Gleisbettes hat abweichend von den Planungen und Stellungnahmen der Deutschen Bahn die Möglichkeit anderer Planungsvarianten eröffnet.

Auch in der Erörterung der Stadtverordneten mit Staatssekretär Dr. Nägele am 25. 08. 2014 ist wiederholt eine Gleichbehandlung der Stadt Bad Schwartau im Vergleich zu den anderen Städten und Gemeinden an der Trasse der Schienenanbindung geltend gemacht worden.

Anhand des vorliegenden, zusammenfassenden Forderungskataloges, der durch einen möglichst einstimmigen Beschluss den Willen der politischen Parteien, der Verbände, Vereine und Initiativen zum Ausdruck bringt, soll erneut auf die besondere Betroffenheit der Stadt Bad Schwartau aufmerksam gemacht und nun ein größerer Handlungsdruck gegenüber den beteiligten Entscheidungsträgern und den politischen Vertretern erzeugt werden.

Die im Rahmen der Planfeststellung von der Vorhabenträgerin noch vorzulegende Planung ist auf Einhaltung dieser geltend gemachten Forderungen zu prüfen.

Im Rahmen der Einwände und der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren sollen diese Forderungen wenn nötig erneut vorgebracht und - soweit dies juristisch in realistischer Weise möglich ist - erforderlichenfalls auch gerichtlich geltend gemacht werden.

(Einstimmiger Beschluss der Stadtverordneten in der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 28. 11. 2016,
bestätigt mit dem einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. 12. 2016)